

**Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Die Militäranwärterfrage**

**Erzberger, Matthias**

**Berlin, 1914**

Neuntes Kapitel. Militärrente und Zivilpension

[urn:nbn:de:bsz:31-242839](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-242839)

Bei der ersten sich ergebenden günstigen Finanzlage ist auf Erfüllung dieser alten Forderung zu dringen.

Eine Forderung aber muß alsbald erfüllt werden: Wenn man jetzt an die gesetzliche Erhöhung der Bezüge der Altpensionäre geht, dann darf man unter keinen Umständen die Alt-Invalidentrentner vergessen; ihre Bezüge sind sehr gering und stehen fast durchweg unter denen der Altpensionäre. Wollte man daher sie von der gesetzlichen Aufbesserung ausschließen, so würde dies eine gewaltige Ungerechtigkeit und Härte sein. Wie die Erhöhung vorzunehmen ist, ob auf die Sätze des Militärpensionsgesetzes von 1906, braucht hier nicht erörtert zu werden; sie muß mindestens nach denselben Grundsätzen erfolgen, nach denen man den Altpensionären helfen will.

### Neuntes Kapitel.

#### Militärrente und Zivilpension.

Wie aber, wenn der Militärانwärter aus seiner Zivilstelle ausscheidet und in Pension geht? Verliert er dann jeden Anspruch auf die Militärrente oder lebt diese nun ganz auf? Der Entwurf des Gesetzes von 1906 schlug hierfür vor, daß der Bezug der Rente ruhen sollte (§ 36 Ziffer 4):

4. neben dem Bezug einer im Zivildienst erdienten Pension in Höhe der gleichen Beträge wie unter Nr. 3 (d. h. unter 21% und über 60%). Ist der hiernach sich ergebende Gesamtbetrag, Zivilpension und Rententeilbetrag, geringer als die zuerkannte Rente, so ist dem Pensionär neben der Zivilpension von der zuerkannten Rente so viel zu zahlen, daß der Betrag der letzteren erreicht wird. Der an den Pensionär nicht zahlbare Rentenbetrag wird dem Zivilpensionsfonds erstattet, wenn bei Bemessung der Zivilpension die Militärdienstzeit nach Maßgabe des Reichsbeamtengesetzes oder doch mindestens soweit angerechnet worden ist, als die Zivildienstzeit nach den Vorschriften des Landesrechts angerechnet wird.

Der Reichstag fand hier keinen gerechten Ausgleich und beschloß zuzüglich einer kleinen Änderung bei der Militärvorlage 1913 folgendes über das Ruhen der Rente; sie ruht (§ 36 Ziffer 4):

4. neben dem Bezug einer im Zivildienst erdienten Pension, soweit als Zivilpension und zuerkannte Rente zusammen den in der zuletzt besetzten Stelle erreichbaren Höchstpensionsbetrag oder, wenn es für den Pensionär günstiger ist, soweit als die tatsächlich erdiente Zivilpension und die nach Nr. 3 a und b nicht ruhenden Rententeile zusammen den Betrag von 2000 Mk. übersteigen. Der an den Pensionär nicht zu zahlende Rentenbetrag wird dem Zivilpensionsfonds erstattet.

Für diesen Vorschlag waren folgende Erwägungen maßgebend:

„Habe der Militärانwärter im Zivildienste so lange gedient, daß er die Höchstpension seiner Stelle erreicht habe, so ergebe sich hieraus, daß er in keiner

Weise durch die Militärdienstzeit geschädigt worden sei. Er habe deshalb in diesem Falle auch keinen Anspruch, neben der Zivildienstpension noch eine besondere Militärrente zu erhalten. Es käme aber häufig vor, daß ein Militär-anwärter doch durch den Militärdienst so in seiner Gesundheit geschädigt sei oder infolge desselben schon so alt geworden sei, daß er beim Eintritt in den Zivildienst keine Aussicht mehr habe, die Höchstpension zu erreichen, und dieselbe auch nicht erreiche. In vielen dieser Fälle sei doch die Zivildienstpension eine sehr kleine. Da sei es billig, ihm nicht nur denjenigen Teil seiner Rente zu geben, den die Nr. 3 des § 36 in Aussicht nehme, sondern ihm die ganze ihm zuerkannte Rente bis zur Erreichung des höchsten Satzes der Zivildienstpension der von ihm zuletzt bekleideten Zivilstelle zu belassen. Es liege in seinem Vorschlage eine wesentliche Verbesserung für sehr viele Militäranwärter, die aus dem Zivildienst ausschieden. Schlechter gestellt würden gegenüber der Regierungsvorlage nur diejenigen, die die Höchstpension im Zivildienst ganz oder annähernd erreicht hätten. Während die Regelung der Regierungsvorlage eine rein schematische sei, die sich einfach nur der Nr. 3 des Paragraphen anschliesse, sei die Regelung gemäß dem eingebrachten Antrage eine innerlich gerechtfertigte. Ein Postassistent habe 3000 Mk. Gehalt. Hiervon betrage die höchste Zivildienstpension 2250 Mk. 40% der Rente für einen Feldwebel betrügen 360 Mk. Folge man seinem Antrage, so werde der Militäranwärter, der z. B. 1890 Mk. Pension im Zivildienst erdient habe, die 40% Rente als Feldwebel neben der Zivildienstpension noch voll erhalten können. Steigere sich seine Zivildienstpension, so nehme, je mehr dieselbe sich der Summe von 2250 Mk. nähere, der ihm verbleibende Rest der Rente als Feldwebel entsprechend ab. Rechne man, daß die Pension eines Postassistenten sich jedes Jahr um etwa 50 Mk. steigere, so werde der Militäranwärter einschließlich der Militärrente um etwa 7 Jahre früher die höchste Pension erreichen, als wenn ihm die Rente entzogen sei. Ein anderer Fall: Es sei nicht ausgeschlossen, daß ein Kapitulant nur eine Unterbeamtenstelle erhalten habe und so nur eine sehr geringe Höchstpension erreichen könne. Für einen solchen Beamten beabsichtige der Antragsteller eine ähnliche Berücksichtigung eintreten zu lassen, wie sie sub Nr. 3c für die im Zivildienst angestellten Kapitulanten, die 18 Jahre gedient hätten, beschlossen worden sei. Er sei sich klar darüber, daß, wenn er ganz logisch hätte verfahren wollen, er hier die Grenze nicht bei 2000 Mk., sondern bei 1600 Mk. hätte festsetzen sollen, da die Höchstpension eines Gesamteinkommens von 2000 Mk. nur diese niederere Summe betrage. Aber er wolle eben für die am ungünstigsten Stehenden besser sorgen."

Kommission und Regierung schlossen sich dieser Auffassung an und so wurde der Antrag einstimmig zum Gesetze erhoben.

Als bald nach Inkrafttreten des Gesetzes erhoben sich nun Zweifel darüber, ob diese Vorschrift sowohl für die Erwerbsunfähigkeitsrente wie für die Dienstzeitrente gelte. Das Kriegsministerium stand zunächst auf dem Standpunkte, daß nach dieser Vorschrift nur die Erwerbsunfähigkeitsrente zu zahlen sei, die Dienstzeitrente aber ganz ruhe; dies veranlaßte den Verfasser am 11. Januar 1908 zu folgendem Antrag in der Budgetkommission:

„den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, die erforderlichen Anordnungen zu erlassen, damit:

gemäß § 36 Ziffer 4 des Mannschaftsverjorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906 die Dienstzeitrente an ehemalige Militäranwälter nach dem Eintritt in die Zivilpension ebenso ausbezahlt wird wie die Erwerbsunfähigkeitsrente (§ 36 Ziffer 3b und 4 des Gesetzes vom 31. Mai 1906).“

Die Begründung hierfür wurde in folgendem gegeben:

„In der Anwendung des Gesetzes seien über die Auslegung dieser Bestimmung erhebliche Differenzen entstanden. Eine ganze Anzahl von Regierungspräsidenten hätte dahin entschieden, daß der frühere Militäranwalt neben seiner Zivilpension die Militärrente erhalte, ohne Rücksicht darauf, ob diese eine Erwerbsunfähigkeitsrente oder eine Dienstzeitrente sei. Das Kriegsministerium hingegen hätte sich auf den Standpunkt gestellt, daß nur die Erwerbsunfähigkeitsrente mit den vorgeschriebenen Abzügen zu zahlen sei, nicht aber die Dienstzeitrente. Zur Begründung dieser Entscheidung berufe sich das Kriegsministerium darauf, daß in der zitierten Nr. 3b nur von Erwerbsunfähigkeitsrenten die Rede sei. Diese Ansicht kann der Antragsteller nicht teilen. Das Zitat Nr. 3b soll vielmehr nur besagen, daß ein Abzug gemäß dieser Ziffer zu machen sei. Die ganze Bestimmung aber enthalte keinerlei Unterschied zwischen Erwerbsunfähigkeits- und Dienstzeitrente. Beide müßten in den angegebenen Grenzen bezahlt werden. Das sei seine Absicht gewesen, als er diesen Antrag eingebracht habe, und der Abgeordnete Graf v. Oriola habe ihm damals zugestimmt, ebenso die gesamte Budgetkommission. Er erinnere nur daran, daß er seinerzeit ausdrücklich erklärt habe, durch diese Regelung solle jenen Militäranwältern geholfen werden, die lange Jahre im Heere gedient haben, somit eine Dienstzeitrente erhalten, die aber gerade wegen ihrer langen Dienstzeit nicht mehr in die besserbezahlten Zivilstellen einrücken könnten. Wenn daher ihre Zivilpension unter 2000 Mk. betrage, so solle ihnen neben dieser als eine Entschädigung für das ungünstige Advancement im Zivildienst ein Teil der Dienstzeitrente gewährt werden. Wenn nun die ganze Kommission diese Absicht bei Annahme dieses Antrags gehabt habe, so müsse sie jetzt auch darauf bestehen, daß nach ihrer Absicht das Gesetz ausgelegt würde. Bei der Beratung dieses Antrags habe seitens der verbündeten Regierungen niemand darauf aufmerksam gemacht, daß durch die gewählte Formulierung die Militäranwälter die Dienstzeitrente ganz verlieren würden. Es sei vielmehr in der Debatte wiederholt betont worden, daß man gerade diesen alten

Militäranwärtern helfen wolle. Wenn nun das Kriegsministerium der Ansicht sei, daß der Hinweis auf Ziffer 3b besagen solle, daß nur Erwerbsunfähigkeitsrenten neben der Zivilpension zu bezahlen seien, so sei dieser Einwand schon deshalb nicht stichhaltig und begründet, weil Ziffer 3e ganz ausdrücklich die Dienstzeitrenten behandle und ihre Zahlung während der Anstellung im Zivildienst. In dieser Ziffer 3e aber sei wiederum auf die Ziffer 3b hingewiesen und damit klar gesagt, daß 3b eben nicht nur die Regelung als Erwerbsunfähigkeitsrenten umfasse, sondern daß dieses Zitat eben wie in Ziffer 4 bedeuten solle, wieviel an der Rente gekürzt würde. Der Antragsteller halte dafür, daß die gesetzliche Bestimmung eine ganz klare sei, daß damit eine Änderung des Gesetzes nicht erforderlich werde, daß es vielmehr vollständig genüge, wenn das Kriegsministerium sich der Auffassung der Kommission, respektive der des Reichstags anschließe. Es handle sich also auch nicht um eine authentische Interpretation des Gesetzes. Den Einwand, man möge erst die Entscheidung der Gerichte abwarten, könne er nicht gelten lassen, weil einmal die Gerichte auch gegen die Auffassung der Kommission sich entscheiden könnten, und dann eine gesetzliche Änderung erforderlich sei, weil auch gar keine Sicherheit dafür bestehe, daß die Rechtsprechung stets dieselbe sei und weil es endlich nicht angezeigt sei, eine ganze Menge alter Militäranwärter zu Prozessen zu nötigen. Endlich dürste auch nicht vergessen werden, daß durch die Verweisung auf den ordentlichen Gerichtsweg eine ganze Reihe von Ansprüchen infolge Verjährung verloren gehen könnten. Der finanzielle Effekt seines Antrags sei auf die Reichskasse ein unbedeutender, wohl aber helfe er allen jenen Militäranwärtern, die unter 2000 Mk. Pension erhalten.

Kommission und Reichstag schlossen sich einhellig dieser Auslegung an; das Kriegsministerium trat nunmehr dieser Auffassung bei und verfügte am 9. Dezember 1908, daß die Vorschrift des § 36 Ziffer 4 sowohl für die Dienstzeitrente wie für die Erwerbsunfähigkeitsrente Geltung habe. Damit war ein erheblicher Fortschritt erzielt und vielen Prozessen vorgebeugt.

Die seitherige Weiterentwicklung legt nun eine Ausgestaltung dieser Vorschrift nach zwei Richtungen nahe: 1. der Satz von 2000 Mk. ist heute nicht mehr angemessen und muß erhöht werden. Seit der Normierung dieses Satzes hat der Reichstag eine erhebliche Gehaltserhöhung beschlossen und damit anerkannt, daß der Geldwert gesunken ist. Personen, welche im Jahre 1906 noch die Wohltat dieser Regelung genossen haben, sind heute von derselben ausgeschlossen, obwohl sich

ihre wirtschaftliche Gesamtsituation nicht gehoben hat. Man wird bei der ersten sich bietenden Gelegenheit darum einen Satz von 3000 Mk. einstellen müssen. Dieser Fortschritt kommt dann nur solchen Militär-anwärtern zugute, die früh ausscheiden müssen und darum eine bessere Berücksichtigung verdienen oder solchen, die in gehobenen Unterbeamtenstellen und schlechter bezahlten mittleren Beamtenstellen untergekommen sind. Soziale Gesichtspunkte sind entscheidend für eine Erhöhung der Summe.

2. Man zahle diesen Teil der Militärrente auch an die Hinterbliebenen des Militärانwärters. Die Begründung hierfür liegt in folgendem: Die Gesamtbezüge der Hinterbliebenen der unter § 36 Ziffer 4 fallenden Militärانwärters sind naturgemäß sehr niedrig, so daß jede Erhöhung zu begrüßen ist. Der Grund für das frühe Hinscheiden des Militärانwärters liegt zudem sehr oft an den Gesundheitsstörungen, die er sich in der Militärdienstzeit zugezogen hat und darum schon ist es gerechtfertigt, daß der Militär-fiskus den Hinterbliebenen beisteht. Schließlich kommt für beide Wünsche in Betracht, daß sie dem Reiche keine großen Opfer auferlegen, der einzelnen Familie des Militärانwärters aber eine nicht gering zu bewertende Aufbesserung zufließt. Je mehr man in solchen kleinen Wünschen den Militärانwärters entgegenkommt, um so deutlicher wird diesen erkennbar, daß Gerechtigkeit und Wohlwollen ihnen gegenüber gehandhabt wird und sie verstehen dann auch, daß es gewichtige Bedenken sein müssen, welche die Erfüllung anderer, weitgreifender Wünsche hindern.

## Zehntes Kapitel.

### Ansiedlung der Militärانwärters.

Die Sorge um eine schnelle Unterbringung der Militärانwärters hat zur Prüfung der Frage geführt: kann man nicht altgediente Unter-offiziere auf dem Lande ansiedeln? Der Reichstag hat die Prüfung dieser Frage durch folgende Resolution angeregt:

„den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, in Erwägungen einzutreten über Änderungen der Zivilversorgung der Militärانwärters und hierbei die Frage der Ansiedlung von Militärانwärters zu prüfen“.

Die Militärverwaltung ließ am 9. Mai 1912 zu dieser Materie im Reichstage erklären:

„Dieser Gedanke hat auf den ersten Blick fraglos etwas Bestechendes. Alle Bemühungen der beteiligten Stellen sind aber an der Tatsache gescheitert, daß sich zur Ansiedlung geeignete Militärانwärters bisher, trotz der ihnen gebotenen Vorteile, kaum gemeldet haben. Ich möchte dabei die Bedingungen,